

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER „PVP PHOTOVOLTAIK GMBH“

Stand: 27.04.2015

1. Geltung der AGB:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der

*PVP Photovoltaik GmbH, FN 337208 w,
Wernersdorf 111, A-8551 Wernersdorf,*

(in der Folge „PVP“ genannt), und den Kunden der PVP und gelten soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die PVP. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden. Die PVP erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst bei Kenntnis nur, wenn sich die PVP diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich unterworfen hat. Im Fall einander widersprechender AGB des Kunden und der PVP gehen die AGB der PVP vor.

Die AGB der PVP gelten auch für Zusatzaufträge des Kunden und für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn beim Zusatzauftrag oder dem künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2. Kostenvoranschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge, Auftragsumfang:

2.1. Kostenvoranschläge der PVP werden ohne Gewährleistung erstellt und verpflichten die PVP nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Kostenvoranschläge sind im Zweifel entgeltlich, wobei hierfür der Regiestundensatz der PVP verrechnet wird. Stellt sich im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages als unvermeidbar heraus, hat die PVP dies dem Kunden zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, an dem eine mehr als 30 %ige Überschreitung des im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Entgeltes abzusehen ist.

2.2. Angebote der PVP sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung freibleibend. Werden Angebote an die PVP gerichtet, so ist der Anbietende daran 30 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.

Ein Vertragsverhältnis zwischen der PVP und dem Kunden kommt zustande, wenn die PVP nach Zugang von Bestellung oder Auftrag des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat oder die bestellte bzw. beauftragte Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Anschrift abgesandt hat oder die PVP mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten erteilte mündliche oder schriftliche Zusatzaufträge zum ursprünglichen, von der PVP schriftlich bestätigten Auftrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die PVP.

Personen, die für den Kunden gegenüber der PVP Erklärungen abgeben, gelten dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten und einer Webseite der PVP enthaltene Angaben über Leistungen der PVP stellen kein Anbot dar, enthalten keine im Sinne des § 922 Abs 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen und werden nur Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Zahlungsmodalitäten:

3.1. Die von der PVP in Rechnung gestellten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und als Ab-Werk-Preis zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen zugerechnet. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttoentgelte angegeben. Falls die Abgabenbehörden nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, geht dies zu Lasten des Kunden und sind diese von jenem zu tragen.

3.2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien,

Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist die PVP berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Soweit der Werklohn bei Vertragsabschluss nicht exakt feststeht, ist die PVP berechtigt, die zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstehenden Aufwand unter Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung zu stellen.

3.3. Das Entgelt gebührt der PVP auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre der PVP gelegen sind. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso wie die Bestimmung des § 1168a Satz 1 ABGB abbedungen.

3.4. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungsbeträge, worunter auch Teilrechnungen zu verstehen sind, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto der PVP als geleistet. Skontozahlungen erfolgen lediglich nach ausdrücklicher Vereinbarung. Darüber hinausgehende Mehrskontoabzüge bzw. Skontoabzüge über Termin sowie Kürzungen von Versandkosten werden von der PVP nicht anerkannt.

3.5. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu erheben, anderenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die PVP wird Verbraucher spätestens mit der Rechnungslegung auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen besonders hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit der Rechnung.

3.6. Bei Zahlungsverzug – unabhängig von einem Verschulden des Kunden – ist die PVP berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich zu verrechnen.

3.7. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der PVP entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern die PVP das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von €30,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der PVP anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

3.8. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die PVP von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Aufrechnung:

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der PVP und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der PVP nicht anerkannter Forderungen des Kunden sind ausgeschlossen. Für Verbrauchergeschäfte gilt in Abänderung dieses Punktes: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der PVP ist nur möglich, sofern entweder die PVP zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der PVP anerkannt worden ist.

5. Storno:

Standard Glas Folien Modul:

Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die PVP berechtigt bis zu 25 Prozent des Auftragswertes für die entstandenen Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Glas-Glas Module, BIPV-Sondermodule:

Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine Bestellung von Rohmaterialien oder eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die PVP berechtigt die ihr entstandenen Mehraufwendungen bis zu 100 Prozent des Auftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes:

Die Rechte des Kunden, seinen vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug:

7.1. Die Verkaufspreise der PVP beinhalten mangels gegenteiliger Vereinbarung nicht die Kosten für Zustellung, Aufstellung, Montage oder Installation. Diese Leistungen werden von der PVP auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht.

7.2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so übernimmt PVP keine Haftung über etwaige Schäden, die im Zeitraum des Annahmeverzuges oder während und bei erneuter Lieferung an dem zu liefernden Produkt entstehen. Durch den Annahmeverzug zusätzlich entstehende Kosten werden dem Käufer zusätzlich zu dem ursprünglich vereinbarten Preis verrechnet.

Gleichzeitig ist die PVP berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die PVP alternativ dazu berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

8. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie den übrigen bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der PVP.

Die Weiterverarbeitung der von PVP gelieferten Vorbehaltsware durch den Kunden ist zulässig, führt jedoch dazu, dass PVP an der neuen Sache wertanteilig Miteigentum erwirbt. Dasselbe gilt bei Vermengung.

Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Zur Besicherung unserer Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Gänze bzw. bei Weiterverarbeitung oder Vermengung wertanteilig an PVP ab. Die abgetretenen Forderungen sind bereits vor der Weiterveräußerung mit entsprechenden Zessionsvermerken zu versehen.

9. Gewährleistung:

9.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist im Sinne der §§ 922 ff ABGB 2 Jahre bzw., wenn durch Einbau eine feste Verbindung mit einer unbeweglichen Sache hergestellt wird, 3 Jahre.

9.2. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind binnen 3 Werktagen unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels der PVP bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund derartiger Mängel sind in diesem Falle ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Vertragspartner nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern ist der PVP zunächst die Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

9.3. Die PVP übernimmt keine Gewährleistung für den Transport der Waren, sondern dieser erfolgt auf Gefahr des Kunden.

10. Schadenersatzansprüche:

10.1. Ausgenommen Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden sind sämtliche Schaden-ersatzansprüche gegen die PVP, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der PVP und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen durch die PVP stehen, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PVP, deren gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

10.2. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, hat der Kunde das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder der Lieferung. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11. Produkthaftung:

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ ungeachtet dessen, ob sich der Anspruch auf das PHG oder auf allgemeine vertragsrechtliche Normen stützt, gegen die PVP

richtet, werden einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der PVP verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

12. Forderungsabtretungen:

Forderungen gegenüber der PVP dürfen mangels ausdrücklicher Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

13. Formvorschriften:

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile, Nebenabreden usw. bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Rechtswahl:

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht.

15. Gerichtsstand:

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist für die Entscheidung aller aus dem Vertrag entstandener Streitigkeiten das am Sitz der PVP sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

16. Mitteilungen des Kunden:

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

17. Adressänderungen und Zustellungen:

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der PVP umgehend schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Falle von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die PVP diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern geltend sie erst dann als zugestellt, wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

18. Salvatorische Klausel:

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung.

_____, am _____

Kunde